

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Sachverständige bei Gericht

<https://doi.org/10.33196/zrb2021020VII01>

Sachverständige (SV) werden in Gerichtsprozessen regelmäßig bestellt, um entscheidungsrelevante Fragen zum Sachverhalt zu beantworten. Sie liefern auf Grund ihrer Sachkunde Erfahrungssätze, ziehen daraus Schlüsse oder stellen mit deren Hilfe Tatsachen fest. Rechtliche Ausführungen sind hingegen – von seltenen Ausnahmen abgesehen – völlig unbeachtlich.

Die Bestellung erfolgt regelmäßig auf Antrag einer Partei, kann aber auch von Amts wegen erfolgen. Grundsätzlich kann jede Person zum SV bestellt werden, die die erforderliche Sachkenntnis aufweist. Bestellt werden in der Praxis aber nahezu ausschließlich Personen, die in den SV-Listen nach dem SDG (SV- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind. Voraussetzungen dafür sind insb die entsprechende Sachkunde, eine einschlägige fünfjährige berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung (zehn Jahre, wenn an Berufsvorbildung kein entsprechendes Studium vorliegt) und eine Haftpflichtversicherung.

Die Auswahl obliegt dem Gericht, jedoch können Parteien den SV ablehnen, falls er befangen ist. Dies ist insbesondere bei Verwandtschaft zu einer der Parteien oder dann der Fall, wenn der SV bereits für eine der Parteien tätig geworden ist. Die Ablehnungserklärung muss noch vor Einreichung des schriftlichen Gutachtens abgegeben werden. Später ist dies nur dann möglich, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund nicht früher geltend machen konnte, bspw weil sie erst danach davon erfahren hat.

SV-Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Praktisch folgt das Gericht, von seltenen Ausnahmen abgesehen, aber stets den gutachterlichen Ergebnissen. Nach der Rechtsprechung solle sich ein Gutachten auch nicht durch Zeugenaussagen entkräften lassen, was zur Folge hat, dass einer darauf gestützten Berufung von vornherein der Erfolg versagt ist. Genausowenig soll das Gericht nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet sein, allfällige Widersprüche zwischen einem Privatgutachten und einem gerichtlich bestellten Gutachten aufzuklären.

Sollte ein Urteil auf einem falschen Gutachten beruhen, so ist grundsätzlich eine Wiederaufnahmsklage möglich. Allerdings muss dabei idR erfolgreich bewiesen werden,

dass das Gutachten auf einer falschen Grundlage beruht – bloße Zweifel reichen nicht aus. Andernfalls bleibt nur die Anspruchsverfolgung gegen den SV, der für sein Fehlverhalten selbst haftet. Er gilt nicht als Organ der Behörde, weshalb Amtshaftungsansprüche ausscheiden. Die Entlohnung der SV beruht auf dem GebAG (Gebührenanspruchsgesetz). Sie richtet sich nach der Entlohnung, die der SV für ähnliche Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Das ist nachzuweisen, andernfalls hat die Gebühr bei Tätigkeiten, für die besonders hohe fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die typischerweise durch Universitätsstudien vermittelt werden, 80,- bis 150,- zu betragen.

Das Gericht hat der beweisführenden Partei zur Finanzierung der SV-Tätigkeit die Zahlung eines Kostenvorschusses aufzutragen. Der diesbezügliche Beschluss kann hinsichtlich seiner Höhe angefochten werden, wenn er 4.000,- übersteigt. Wird der Kostenvorschuss nicht erlegt, so ist das Verfahren auf Antrag der anderen Partei ohne Rücksicht auf die ausständige Beweisaufnahme fortzusetzen. Außerdem kann im Nichterlag eine nichtgehörige Fortsetzung des Verfahrens erblickt werden, was zur Folge hat, dass die mit der Klageeinbringung erfolgte Unterbrechung von Verjährungsfristen nicht mehr fort dauert.

Sollte der SV-Beweis von Amts wegen aufgenommen werden, so soll das Gericht zwar dennoch einen Kostenvorschuss auftragen, dessen Nichtzahlung zieht nach der herrschenden Ansicht aber keine Folgen nach sich.

Der Auftrag von Kostenvorschüssen nach Erstattung des Gutachtens ist jedenfalls unzulässig.

Der SV hat seine Gebühren binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei Gericht geltend zu machen, ansonsten verliert er seinen Anspruch auf Entlohnung. Den Parteien ist die Möglichkeit einzuräumen, Einwendungen gegen den Gebührenanspruch zu erheben. Eine Bestimmung der Gebühr vor Abschluss der SV-Tätigkeit ist unzulässig, erfolgt im Prozess aber immer wieder.

Bei sogenannten „Amtssachverständigen“ handelt es sich um der Behörde (dauerhaft) beigegebene oder sonst zur Verfügung stehende Sachverständige, die in Verwaltungsverfahren beigezogen werden. Diese sind Organe der Behörde, was zur Folge hat, dass die Republik für Amtssachverständige haftet.

Manuel Holzmeier